



Computersabotage (§ 303 b)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Datenverarbeitung (Tatobjekt)

= Gesamtheit aller elektronischen Rechenvorgänge (einschließlich Eingabe, Verarbeitung und Übertragung in internen Netzwerken und nach außen).

b) ... die für einen anderen von wesentlicher Bedeutung ist

= wenn eine Person oder Organisation von der Funktionsfähigkeit der Datenverarbeitung zumindest weitgehend abhängig ist (nach der subjektiven Bewertung des Verwenders).

c) Störung einer Datenverarbeitung (Taterfolg)

= wenn der reibungslose Ablauf der DV nicht unerheblich beeinträchtigt ist.

d) Tathandlungen:

- **Nr. 1: Begehung einer Tat gem. § 303a StGB** (Qualifikation zu § 303 a! Beispiel: Täter beschädigt eine Datei gem. § 303a, was zur Störung einer bedeutsamen DV-Verarbeitung führt),
- **Nr. 2: Eingabe oder Übermittlung** von Daten (§ 202a Abs. 2 StGB) – Erfasst werden an sich „neutrale“ Handlungen der Dateneingabe, die durch ihre Art für ein DV-System schädlich sind, z.B.: Online-Demonstration durch massenhafte Datenzusendung und gezielte Überlastung von Servern mit Hilfe von dafür geschriebenen Programmen (DoS-Attacken).
- **Nr. 3: Zerstören, Beschädigen, Unbrauchbarmachen, Beseitigen oder Verändern** einer Datenverarbeitungsanlage oder eines Datenträgers
(Diese - sich überschneidenden - Tathandlungen sollen jede Form der Einwirkung auf Hardware erfassen, die den Störungserfolg bewirkt).
 - Zerstören und Beschädigen = Definitionen wie bei § 303.
 - Unbrauchbarmachen = Einwirkung, durch die die ordnungsgemäße Verwendbarkeit der Daten aufgehoben wird.
 - Beseitigen = wenn die Sache aus dem Verfügungsbereich des Berechtigten so entfernt wird, dass er auf sie nicht mehr zugreifen kann (z.B. auch durch Verstecken oder unkenntlich machen).
 - Verändern = jede Form der inhaltlichen Umgestaltung der Daten.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Nur im Fall des Abs. 1 Nr. 2 zusätzlich:

Nachteilszufügungsabsicht = sicheres Wissen, dass irgendeine nachteilige Folge oder Beeinträchtigung rechtmäßiger Interessen eintreten kann.

II. Rechtswidrigkeit III. Schuld

IV. Qualifikation in Abs. 2 bei Schädigung von Betrieben, Unternehmen, Behörden.

Besonders schwere Fälle gem. Abs. 4. bei Vermögensverlust großen Ausmaßes (= in der Regel ab 50.000 Euro), Gewerbmäßigkeit, Bandenbegehung (siehe insoweit die Definitionen zu §§ 244, 250), Beeinträchtigung der Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern/Dienstleistungen (z.B. Nahrung, Wasser, Energie, Geldverkehr, Krankenversorgung) oder der Sicherheit der BRD (hier reicht nicht schon jede Einwirkung auf die DV bei Bundeswehr oder Polizei - nachgewiesen muss eine konkrete Datenverarbeitungsstörung, die die innere oder äußeren Sicherheit beeinträchtigt).

V. Strafantrag: Absätze 1 bis 3 sind relative Antragsdelikte gem. § 303 c.